

## Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten nach Bachelor SPO § 28 und Master SPO § 25

	Regulär:	Sonderregelungen:
<b>Zwischenprüfung (nur Bachelor)</b>	Die Studienleistungen des 1. und 2. Semesters müssen, bis auf 10 ECTS, erbracht sein - bis Ende des 4. Semesters (Regelfall) - in einzelnen Studiengängen andere Fristen	Verlängerung um bis zu 2 Semester möglich*)
<b>Praxissemester (nur Bachelor)</b>	Abzulegen in 1 Semester	Kann auf 2 Semester gestreckt werden
	Zeitpunkt des Eintritts in das Praxissemester: s. besonderer Teil der SPO	Verlängerung dieses Zeitpunkts um bis zu 3 Semester möglich*)
<b>Studienzeit Bachelor</b>	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden (§7 Abs. 5)	Verlängerung um bis zu 5 weitere Semester möglich*)
<b>Studienzeit Master</b>	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden (§5 Abs. 2)	Weitere Verlängerung kann aufgrund eines mit Familienaufgaben begründeten Antrags genehmigt werden
<b>Wiederholungsprüfungen</b>	Abzulegen im nächsten oder übernächsten Semester	Auf Antrag Verlängerung um bis zu 2 weitere Semester möglich
<b>Bachelorarbeit / Masterarbeit</b>		Rückgabe oder Verlängerung um bis zu 50% der regulären Bearbeitungszeit möglich
<b>Urlaubssemester</b>	Keine Prüfungen/Leistungen möglich	Prüfungen/Leistungen möglich (Vorteil: Urlaubssemester zählt nicht als Studiensemester, Nachteil: im Urlaubssemester kein Bafög)
	Im 1. Semester kann kein Urlaubssemester genommen werden	Urlaubssemester auch im 1. Semester möglich
<b>Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen</b>		Nur Bachelor: Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich

\*) In Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes: Die Fristen verlängern sich für jedes Semester, in dem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis gehört, um ein halbes Semester.